

Fürstentum  
Liechtenstein



## Amtliche Kundmachungen

### Ausschreibung zum Referendum

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 25./26. Oktober 2000 beschlossen:

- Finanzbeschluss vom 25. Oktober 2000 betreffend die Beteiligung des Fürstentums Liechtenstein an der 5. Kapitalerhöhung der Entwicklungsbank des Europarates
- Finanzbeschluss vom 25. Oktober 2000 über die Genehmigung eines Verpflichtungskredites für die Durchführung eines Gedenkprogrammes zum 100. Todestag von Josef Gabriel Rheinberger im Jahre 2001
- Finanzbeschluss vom 25. Oktober 2000 betreffend die Fertigstellung des Historischen Lexikons für das Fürstentum Liechtenstein
- Gesetz vom 25. Oktober 2000 über die Abänderung des Baugesetzes
- Gesetz vom 25. Oktober 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG)
- Beschwerdekommisionengesetz vom 25. Oktober 2000
- Gesetz vom 25. Oktober 2000 über die Abänderung des Baugesetzes
- Gesetz vom 25. Oktober 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landesvermessung des Fürstentums Liechtenstein
- Gesetz vom 25. Oktober 2000 über die Abänderung des Brandschutzgesetzes
- Gesetz vom 25. Oktober 2000 über die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes
- Gesetz vom 25. Oktober 2000 über die Abänderung des Telekommunikationsgesetzes (TelG)
- Gesetz vom 25. Oktober 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über Mietbeiträge für Familien
- Gesetz vom 25. Oktober 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabengesetz, SVAG)
- Gesetz vom 25. Oktober 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
- Gesetz vom 25. Oktober 2000 über die Abänderung des Strafgesetzbuches
- Gesetz vom 25. Oktober 2000 über die Abänderung der Strafprozessordnung
- Gesetz vom 25. Oktober 2000 über die Abänderung des Betäubungsmittelgesetzes
- Gesetz vom 25. Oktober 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren
- Gesetz vom 25. Oktober 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Zollwesen
- Gesetz vom 25. Oktober 2000 über die Abänderung des Telekommunikationsgesetzes (TelG)
- Gesetz vom 25. Oktober 2000 über die Abänderung des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft
- Gesetz vom 25. Oktober 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz)
- Gesetz vom 25. Oktober 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz vom 25. Oktober 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG)
- Gesetz vom 25. Oktober 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen
- Gesetz vom 25. Oktober 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz)
- Gesetz vom 25. Oktober 2000 über die Abänderung des Gesetzes betreffend den Hausierhandel und die Wandergewerbe
- Gesetz vom 25. Oktober 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten
- Gesetz vom 26. Oktober 2000 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Landespolizei (Polizeigesetz)
- Gesetz vom 26. Oktober über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Gemäss Art. 66 Abs. 1 der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 3. Mai 1996, LGBl. 1996 Nr. 85, und Art. 75 des Gesetzes vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, LGBl. 1973 Nr. 50, in der Fassung des Gesetzes vom 15. November 1984, LGBl. 1985 Nr. 4, und des Gesetzes vom 3. Mai 1996, LGBl. 1996 Nr. 84, kann dagegen innerhalb von 30 Tagen nach dieser Kundmachung, das ist bis zum **30. November 2000** einschliesslich, das Referendum ergriffen werden.

Das Referendum kommt zustande, wenn wenigstens 1000 stimmberechtigte Landesbürger oder wenigstens drei Gemeinden in Form übereinstimmender Gemeindeversammlungsbeschlüsse das Begehren um eine Volksabstimmung stellen. Sammelbegehren um eine Volksabstimmung müssen nebst der Angabe der Gemeinde von den das Begehren stellenden Stimmberechtigten durch eigenhändig unterzeichnete Eingaben, die mit dem Anfangsdatum der Unterschriftenzeichnung auf jedem Bogen versehen sein müssen, bei der Regierung eingereicht werden, wobei Stimmberechtigung und Unterschrift von der Gemeindevorsteherung derjenigen Gemeinde, in welcher dieselben ihre politischen Rechte ausüben, bescheinigt sein muss.

Landtagsbeschlüsse können bei der Fürstlichen Regierungskanzlei eingesehen und bezogen werden.

Vaduz, 31. Oktober 2000

gez. Dr. Mario Frick  
Fürstlicher Regierungschef

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

1123 410



### Ausschreibung zum Referendum

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 26. Oktober 2000 beschlossen:

- Änderung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen
- Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal
- Beschluss Nr. 43/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Befristete Arbeitsverträge)
- Beschluss Nr. 59/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Haftung für fehlerhafte Produkte)
- Beschluss Nr. 66/2000 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Elektronische Signaturen)

Gemäss Art. 66<sup>bis</sup> der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 15. März 1992, LGBl. 1992 Nr. 27, und Art. 70a und 75a des Gesetzes vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, LGBl. 1973 Nr. 50, in der Fassung des Gesetzes vom 17. September 1992, LGBl. 1992 Nr. 100, kann dagegen innerhalb von 30 Tagen nach dieser Kundmachung, das ist bis zum **30. November 2000** einschliesslich, das Referendum ergriffen werden.

Das Referendum kommt zustande, wenn wenigstens 1500 stimmberechtigte Landesbürger oder wenigstens vier Gemeinden in Form übereinstimmender Gemeindeversammlungsbeschlüsse das Begehren um eine Volksabstimmung stellen. Sammelbegehren um eine Volksabstimmung müssen nebst der Angabe der Gemeinde von den das Begehren stellenden Stimmberechtigten durch eigenhändig unterzeichnete Eingaben, die mit dem Anfangsdatum der Unterschriftenzeichnung auf jedem Bogen versehen sein müssen, bei der Regierung eingereicht werden, wobei Stimmberechtigung und Unterschrift von der Gemeindevorsteherung derjenigen Gemeinde, in welcher dieselben ihre politischen Rechte ausüben, bescheinigt sein muss.

Landtagsbeschlüsse können bei der Fürstlichen Regierungskanzlei eingesehen und bezogen werden.

Vaduz, 31. Oktober 2000

gez. Dr. Mario Frick  
Fürstlicher Regierungschef

1122 410

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

GEMEINDE



SHELLENBERG

## Vergabebekanntmachung Öffentliche Ausschreibung

Gemäss Gesetz vom 19. Juni 1998 über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, LGBl. 1998/135, werden folgende Aufträge innerhalb der Schwellenwerte ausgeschrieben:

<b>Auftraggeber:</b>	Name	Gemeinde Schellenberg
	Adresse	Gemeindehaus
	PLZ/Ort	FL-9488 Schellenberg
<b>Gegenstand des Auftrages:</b>	Objekt	Erweiterung Gemeindehaus Schellenberg
	BKP-Nr.	221.1 Fenster aus Holz/Metall
		221.4 Fensterfront aus Aluminium
		221.5 Türen aus Metall
		221.7 Schaufensteranlagen aus Aluminium
		221.9 Fensterbänke aus Aluminium
		228.2 Lamellenstoren
		244 Lüftungsanlagen
		273.0 Innentüren aus Holz mit Stahlzargen
		272.3 Automatische Schiebetüren
		281.0 Unterlagsböden
		903 Einrichtung Atemschutzraum

#### Verfahrensart:\*)

Offenes Verfahren

#### Offertbezug:

Name  
Adresse  
PLZ/Ort  
Tel.  
Fax  
E-Mail  
Ab

Walter Boss Architektur AG  
Zollstrasse 17  
FL-9490 Vaduz  
00423 / 232 13 33  
00423 / 233 23 33  
walter-boss@bluewin.ch  
Dienstag, 31.10.2000

#### Eingabe:

Ort  
Datum  
Kennzeichnung

Gemeinde Schellenberg, Kanzlei,  
FL-9488 Schellenberg  
16. November 2000  
Die verschlossenen Offertkuverts müssen mit dem Objekt, der BKP-Nr. sowie der Arbeitsgattung bezeichnet sein.

#### Diverses:

Für den Offertbezug und allfällige Einsichtnahme in die Pläne wird eine telefonische Voranmeldung empfohlen!

#### Ort/Datum:

Vaduz, 31. Oktober 2000 dt

**GEMEINDEVORSTEHUNG SCHELLENBERG**  
Walter Kieber, Vorsteher

\*) Offenes Verfahren, Nicht offenes Verfahren